

# Mitarbeitenden-Ausleihvertrag

Ausleihunternehmen<sup>2</sup> zwischen<sup>1</sup> Einsatzunternehmen

und

---

---

---

---

Ziffer

## 1. Zur Verfügung stellen von Mitarbeitenden

Die Ausleihfirma stellt der Einsatzfirma folgendes Personal für Arbeitsleistungen zur Verfügung:

Name	Jahrgang	Beruf	Tätigkeit in der Einsatzunternehmen
a)			
b)			
c)			

## 2. Vertragsdauer, Arbeitsort, Arbeitszeit

<sup>1</sup> Die Ausleihung dauert vom: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_ und erlischt nach Ablauf.

<sup>2</sup> Die Ausleihung beginnt am: \_\_\_\_\_ und ist  unbefristet

<sup>3</sup> Arbeitsort für die in Ziff. 1 genannten Mitarbeitenden ist: \_\_\_\_\_

<sup>4</sup> Die Arbeitszeiten betragen gemäss: \_\_\_\_\_ h/Tag \_\_\_\_\_ h/Woche \_\_\_\_\_ h/Monat  
 Arbeitszeitkalender der Einsatzfirma  lokale GAV-Regelung  
Die Arbeitszeiten richten sich nach der Einsatzfirma

## 3. Entgelt für Einsatzleistungen, Preise, Konditionen

<sup>1</sup> Die Einsatzfirma zahlt der Ausleihfirma für die Einsatzleistung der einzelnen Arbeitnehmenden folgende Ansätze<sup>3</sup> (exkl. MwSt).

Name	CHF/h	CHF/Tag	CHF/Woche	CHF/Monat	inklusive persönliches Werkzeug	ohne persönliches Werkzeug	inklusive Serviceauto + Kleinmasch.
a)					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b)					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c)					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<sup>2</sup> Der Leistungsnachweis und Arbeitszeiterfassung erfolgt mit :  
 Arbeitszeitrapport pro Tag  Arbeitszeitrapport pro Woche

<sup>3</sup> Die Rechnungsstellung wie folgt:  
 wöchentlich  monatlich  
 Arbeitszeitrapport mit MA-Unterschrift  Arbeitsstundenliste ohne Unterschrift

<sup>4</sup> In der Abrechnung ist die Mehrwertsteuer (MwSt) offen auszuweisen.

<sup>5</sup> Es werden folgende Zahlungsfristen vereinbart:  
 30 Tage nach Rechnungsstellung  10 Tage nach Rechnungsstellung

## 4. Ergänzende Bestimmungen<sup>5</sup>

---

---

---

## 5. Vertragskündigung

Ist der vorliegende Vertrag auf eine unbefristete Dauer abgeschlossen (Ziff. 2), so kann er  
gekündigt werden, jeweils auf Ende  Woche  Monat (Zutreffendes markieren)

Bis \_\_\_\_\_ (Woche, Monat) beträgt die Kündigungsfrist \_\_\_\_\_ (Tag, Woche, Monat)

Ab \_\_\_\_\_ (Woche, Monat) beträgt die Kündigungsfrist \_\_\_\_\_ (Tag, Woche, Monat)

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

## 6. Allgemeine und arbeitsrechtliche Bestimmungen

- <sup>1</sup> Weisungsbefugnis und Arbeitssicherheit. Die Einsatzfirma besitzt gegenüber dem in Ziff. 1 erwähnten Personal das alleinige Weisungs- und Kontrollrecht. Sie beachtet dabei insbesondere die Weisungen über die Arbeitssicherheit<sup>4</sup>.
- <sup>2</sup> Gesamtarbeitsvertrag. Die Ausleihfirma untersteht dem Gesamtarbeitsvertrag des Schreinergewerbes. Die Einsatzfirma ist verpflichtet, diesen Gesamtarbeitsvertrag einzuhalten.
- <sup>3</sup> Entlohnung, Spesen und überstunden.
- <sup>a</sup> Die Entlohnung des ausgeliehenen Personals erfolgt durch die Ausleihfirma.
- <sup>b</sup> Die Überstundenzuschläge sowie die Zulagen und die Spesen richten sich nach den gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen. Als Grundlage für die Entschädigung von Reisezeit und für den Anlagensatz gilt der Standort der Einsatzfirma. Eine allfällige Entschädigung der Reisezeit und der Spesen von der Ausleihfirma zur Einsatzfirma wird von der Ausleihfirma übernommen.
- <sup>c</sup> Spesen und Überstunden sind im Arbeitsrapport gesondert aufzuführen. Sie werden dem ausgeliehenen Personal durch die Ausleihfirma vergütet bzw. bezahlt.

## 7. Haftung

- <sup>1</sup> Die Einsatzfirma verpflichtet sich, für Schäden, die vom verliehenen Personal verursacht werden, eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschliessen bzw. sie in die bestehende Betriebshaftpflichtversicherung einzuschliessen.
- <sup>2</sup> Das von der Ausleihfirma abgegebene Personal ist nicht aufgrund eines Werkvertrages oder Auftrages bei der Einsatzfirma tätig; die Ausleihfirma haftet demnach gegenüber der Einsatzfirma auch nicht für das Arbeitsergebnis des verliehenen Personals.

## 8. Gerichtsstand

<sup>1</sup> Als Gerichtsstand gilt: \_\_\_\_\_ (Sitz der Ausleihfirma)

<sup>2</sup> Anwendbares Recht. Es wird schweizerisches Recht angewendet.

Ausleihfirma

Einsatzfirma

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Legende:

- <sup>1</sup> Ein besonderer Arbeitsvertrag zwischen der Ausleihfirma und dem Arbeitnehmer nach Art. 19 des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung kann unterbleiben, da der Arbeitnehmer, geschützt auf den Gesamtarbeitsvertrag, ohnehin bereits in einem Arbeitsverhältnis steht. Für Arbeitsgemeinschaften (ARGE) ist kein schriftlicher Ausleihvertrag notwendig.
- <sup>2</sup> Sofern die Ausleihfirma die Personalausleihe gewerbsmässig (als Personalvermittlungsbüro) betreibt, muss sie nach Art. 29 AVG beim kantonalen Arbeitsamt eine Bewilligung einholen. Die Bewilligungsbehörde ist unter Ergänzende Bestimmungen anzugeben.
- <sup>3</sup> In diesem Betrag sind auch Lohngemeinkosten wie Prämien für SUVA, Krankentaggeld, AHV/IV/EO, ALV, BVG, Ferien usw. inbegriffen. Als Richtwert beträgt der Stundenansatz: GAV-Lohn + LGK + VVGK + Risiko und Gewinn (gem. VSSM-Kalkulationsgrundlagen).
- <sup>4</sup> Die SUVA-Prämien werden von der Ausleihfirma (als Arbeitgeber des ausgeliehenen Personals) bezahlt. Die Prämien richten sich dabei nach Art. 91ff des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG). Missachtung der Vorschriften über die Arbeitssicherheit kann zu Prämien erhöhungen nach Art. 66 der Verordnung über die Unfallverhütung führen.
- <sup>5</sup> Allfällige kantonale Bewilligungsbehörden sind zu vermerken (siehe Legende, Pos.2).